**Verordnung**

des Vogtlandkreises über das Landschaftsschutzgebiet

**„Taltitz-Unterlosaer Kuppenland“**

vom ………

Entwurf vom 24.03.2022 (rechtsbereinigt, inhaltlich wie 09.07.2019)

Aufgrund von § 3 Abs. 1 Nr. 1; § 20 Abs. 2 Nr. 4; § 22 Abs. 1 und 2 und §26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist, wird in Verbindung mit § 13 Abs. 1; § 20 Abs. 1, 2, 5, 7, 8 und 9; § 46 Abs. 1 Nr. 3; § 47 Abs. 1 und § 48 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 4 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege im Freistaat Sachsen (Sächsisches Naturschutzgesetz - SächsNatSchG) vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch das Gesetz vom 9. Februar 2021 (SächsGVBl. S. 243) geändert worden ist, durch das Landratsamt Vogtlandkreis verordnet.

**§ 1   
Ausweisung als Schutzgebiet**

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen des Vogtlandkreises auf den Gebieten der Städte Plauen und Oelsnitz - Gemarkungen Plauen, Reinsdorf, Ober- und Unterlosa, Meßbach, Taltitz - werden als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt.

Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung

**„Taltitz-Unterlosaer Kuppenland“.**

**§ 2   
Schutzgegenstand**

(1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von etwa 1167 ha.

(2) Namensgebend für das Schutzgebiet sind neben den Ortschaften Taltitz und Unterlosa die unterschiedlich wald- und forstbestockten Kuppen und Höhenrücken. Als wesentliche Erhebungen prägen Reuthhübel, Sattlerberg, Schwarzes Holz mit Plattenhübel, Mohnberg, Unterlosaer und Taltitzer Galgenberg sowie mehrere kleine namenlose Kuppen das Gebiet.

(3) Das Schutzgebiet wird grob eingegrenzt durch die Stadt Plauen im Norden, die B92 im Osten, die Autobahn A72 im Süden, die Siedlung Taltitz im Südwesten, die Kreisstraße K7864 zwischen Taltitz und Meßbach und der B 173 im Westen.

(4) Nicht Bestandteil des festgesetzten Gebietes ist die Ortschaft Unterlosa und einige kleinere bebaute und/oder gärtnerisch genutzte Siedlungsflächen dieser Gemarkung sowie die Gartengrundstücke an der K 7807 (Oberlosaer Weg westlich Bettelbrücke) der Gemarkung Oberlosa, die im Folgenden hier aufgeführt sind:

1. Stadt Oelsnitz, Gemarkung Taltitz (Siedlung „Am Oberen Winkel“)

Flst. 389/2, 397/2, 397/3, 695/2

1. Stadt Plauen, Gemarkung Meßbach (östlich der Ortsflur)

Flst. 99/2

1. Stadt Plauen, Gemarkung Reinsdorf (Gartensiedlung am Rohrteich)

Flst. 4615/3, 4615/4, 4615/5, 4615/6, 4615/7, 4615/8, 4615/10

1. Stadt Plauen, Gemarkung Plauen (Gartensiedlung Touristenweg)

Flst. 2286/1, 2286/2, 2286/3, 2286/4, 2286/5 und

Stadt Plauen, Gemarkung Reinsdorf,

Flst. 934

1. Stadt Plauen, Gemarkung Unterlosa, (Mühle am Niederen Mühlteich), Flst. 988/2
2. Stadt Plauen, Gemarkung Unterlosa (Siedlung am Schwarzen Holz)

Flst. 114, 114b bis i und 114 k bis p, 116 (Siedlung „Schwarzes Holz“);

1. Stadt Plauen, Gemarkung Unterlosa (Häusergruppe Quellgebiet Reinsdorfer Bach)

Flst. 96/7, 96/8, 96/9, 96/10

1. Stadt Plauen, Gemarkung Unterlosa, Dorf Unterlosa

(gesamte besiedelte Fläche, einschließlich Sportplatzgelände und Legehennenstall-gelände am Taltitzer Weg));

1. Stadt Plauen, Gemarkung Oberlosa, Flst. 912/15, 912/16, 988/1, 988/2, 989/1 bis 989/4, 990, 991, 992, 993, 973

(5) Der Verlauf der Außengrenze des LSG lässt sich wie folgt beschreiben (im Uhrzeigersinn).

Beginnend im Nordosten am Rittergutsteich Reinsdorf auf rd. 870 m in südlicher Richtung bis zur Siedlung Unterlosa. Von dort aus auf rd. 2 km Länge gänzlich um die „Siedlung Unterlosa“ herum, - zurück bis zur Einmündung der Straße „Am Steinbruch“ bis Einmündung derselben auf die B92. Von der Straße „Am Steinbruch“ auf 3,3 km entlang der westlichen Böschungskante der B92 nach Süden – die Einmündung der Unterlosaer Straße (K7807), den Bettelweg (Brückenbauwerk) und den Oberlosaer Weg querend – bis zur Autobahnauffahrt Süd (Richtungsfahrbahn Hof).

Vom Bogen der Auffahrt aus schwenkt die Außengrenze nach Südwesten und führt auf 3 km entlang der Autobahn (Richtungsfahrbahn Hof) bis zur Autobahnbrücke südlich Taltitz.

Das östlich des Raschauer Weges befindliche Regenrückhaltebecken (Flst. 918/2) wird dabei umgangen.

Ausgehend vom östlichen Brückenwiderlager verläuft die Grenze rd. 200 m in nordwestlicher Richtung entlang des Hangfußes des Böschungshanges der Oelsnitzer Straße - Richtung Taltitz. Am Nordwestende der Böschung springt die Grenze in einem spitzen Winkel nach Osten und umgeht auf 190 m Länge - außerhalb des Erschließungsweges – die südliche Siedlungsflur von Taltitz.

Am Bebauungsende wendet sich die Grenze nach Nordwesten und verläuft entlang der Gartengrundstücke - den Weg „Am Oberen Winkel“ querend – auf rd. 500 m Richtung Taltitzer Mühlteich. Am Südufer des genannten Teiches wendet sich die Grenze nach dorfwärts und verläuft immer entlang der Garten- und Baugrundstücke zuerst nach Westen, in Höhe des Taltitzer Gasthofes „Grüner Baum“ eine kurze Wegstrecke nach Norden (Querung des Eiditzbaches) und von dort auf 330 m wieder entlang der Grundstücksgrenze ortsauswärts nach Osten.

An der Ostgrenze des letzten Baugrundstückes richtet sich die Grenze nach Norden, quert dort die Unterlosaer Straße und führt auf 1,3 km entlang der bebauten Grundstücke um die Ortsflur herum bis zur Meßbacher Straße am nördlichen Ortsausgang von Taltitz und folgt der östlichen Straßenböschung bis zur Weggabelung Kürbitz/Meßbach.

Dann folgt die Grenze 200m dem östlichen Fahrbahnrand der Taltitzer Straße (K7808), umgeht die bebauten Grundstücke bis zur Einmündung derselben auf die B 173 (Hofer Landstraße).

Von da ab orientiert sich die Grenze am östlichen Bankett des dortigen Fuß- und Radweges auf 155 m Länge bzw. weiter auf 315 m am Fahrbahnrand der B 173 bis zur Bebauung südlich des Touristenweges. Südlich der Gartengrundstücke am Touristenweg schwenkt die Grenze ostwärts und umgeht hier – nach Norden wechselnd - die bebauten und gärtnerisch genutzten Grundstücke auf 535 m Länge bis zum Regenrückhaltebecken. Auf 20 m folgt die Grenze dem Thiergartner Dorfbach in westlicher Richtung um dann auf 85 m nach Norden (rechter Fahrbahnrand B 173) bzw. nach Osten abzuweichen (= Geländestufe zwischen landwirtschaftlicher Nutzfläche und Auenbereich). Der Geländestufe wird weiter nach Osten bis zum Westende der weitläufigen Gartensiedlung am Milmesgrund gefolgt. Auf reichlich 1 km Streckenlänge wird diese dann zuerst in östlicher Richtung, dann nach Norden schwenkend, bis zum Erreichen der Hofer Landstraße (B173) entlang der Gartengrundstücksgrenzen umgangen.

Von da an folgt die Grenze dem südlichen Fahrbahnrand der Hofer Landstraße (B 173) auf einer Länge von 575 m in nordöstlicher Richtung bis zum Milmessteig, wobei das bebaute Grundstück (Flst. 2273a) umgangen wird. Vom Milmessteig aus wendet sich die Grenze nach Osten, quert den Milmesbach und orientiert sich ca. 540 m an den nordwestlichen Grundstücksgrenzen der Bau- und Gartengrundstücke „Siedlung Milmesgrund am Touristenweg“. In Höhe des südlichsten Gartengrundstückes wendet sich der Grenzverlauf nach Osten, wird der Touristenweg gequert und verläuft die Grenze im Weiteren auf 1,3 km Streckenlänge immer entlang der Waldgrenze des Reuthhübels (Flst. 4619/2) bis in Höhe des südlichsten Baugrundstücks „Am Reuthhübel“ [Weg Richtung Rohrteich]). Der Weg „Am Reuthhübel“ wird gequert, auf 75 m dem Straßenverlauf nach Norden gefolgt die Waldgrenze des Sattlerberges aufgenommen und dieser rd. 900 m bis zum bewaldeten Ostende und weiter entlang der dortigen Grundstückszuwegung nach Osten gefolgt. Nach Querung der Unterlosaer Straße verläuft die Grenze auf rd. 100 m zuerst nach Osten entlang der südlichen Grundstücksgrenzen und schwenkt dann auf rd. 130 m allmählich nach Norden in Richtung Reinsdorfer Park. Die Westgrenze des Reinsdorfer Parkes bildet die Begrenzung des LSG. Über den Damm des Reinsdorfer Rittergutsteiches schließt sich der Grenzverlauf.

(6) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Übersichtskarte des Landratsamtes Vogtlandkreis vom …………..im Maßstab 1 : 25.000 und in 5 Flurkarten des Landratsamtes Vogtlandkreis vom ……………im Maßstab 1 : 3.000 eingetragen. Der räumlichen Einordnung wegen wurden die Grenzen außerdem in einer Blattschnittkarte Maßstab 1 : 50 000 dargestellt.

Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Landratsamt Vogtlandkreis, Bahnhofstr. 42-48, in 08523 Plauen, Zimmer 325, für die Dauer von zwei Wochen nach Verkündung dieser Verordnung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(7) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Landratsamt Vogtlandkreis zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

**§ 3   
Schutzzweck**

Schutzzweck ist:

(1) unter dem Aspekt der Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes:

1. die Erhaltung und Pflege der extensiv genutzten, mageren, artenreichen und trockenwarmen Grünlandbiotope des Offenlandes, insbesondere im Bereich des Taltitzer und des Unterlosaer Galgenberges und der sie umgebenden Klein- und Kleinstkuppen und im Bereich der Taltitzer Heckenlandschaft (nördlich Moritzbach);

2. die Erhaltung und Pflege der extensiv genutzten, artenreichen, feuchtigkeitsliebenden Talauen-Grünlandbiotope des Offenlandes, insbesondere entlang des Milmesgrundes, des Thiergartner Dorfbaches, des Reinsdorfer Baches, des Langengrund-, Lunzel- und Schmelzerbaches, des Eiditz-, Eiditzloh- und Losabaches sowie des Moritzbaches;

3. die Entwicklung von unter Nummer 1 und 2 genannten Biotopflächen auf dafür geeigneten Potenzialstandorten, insbesondere im engeren Umfeld der beiden Galgenberge, der Taltitzer Heckenlandschaft am Moritzbach (unmittelbar nördlich der Autobahn), beidseitig des Eiditzlohbaches, nördlich und südlich des Oberen- und Niederen Mühlteiches, des Quellbereiches von Milmes-, Lunzel- und Langengrundbaches;

4. die Erhaltung, Pflege und Wiederherstellung naturnaher Waldgesellschaften und strukturreicher Waldbiotope einschließlich der in die Waldflächen eingebetteten oder von ihnen mehrseitig umschlossenen Grünlandflächen sowie der strukturreichen Wald-ränder, insbesondere im „Schwarzen Holz“, am „Mohnberg“ und den Forstflächen südwestlich des mittleren Lunzelbaches;

5. die Erhaltung und Pflege vorhandener Feldgehölze, Hecken und Baumreihen, einschließlich der dazugehörigen Säume, insbesondere der südlich gelegenen „Galgenberglandschaft“; der „Taltitzer Heckenlandschaft am Moritzbach“, des flächigen Heckensaumes zwischen „Rohrteich“ und „Touristenweg“, der beidseitigen Allee zwischen nördlichem Ortsausgang von Unterlosa und der Siedlung Unterlosa“;

6. die Entwicklung von unter 5. genannten Biotopflächen aus Biotopvernetzungsgründen auf dafür geeigneten Potenzialstandorten, insbesondere entlang der Feldwege um Unterlosa und um des südöstlichen Schmelzerbach-Quellarmes als auch entlang der verrohrten Quellarme des Rohrteiches;

7. die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Oberflächengewässer und deren Uferstrukturen im Mühlteichgebiet, einschließlich der vom Losabach gespeisten Gewässer mit dem Ziel die Arten- und Biotopvielfalt, insbesondere vor ornithologischem und herpetologischem Hintergrund zu sichern oder zu erhöhen;

8. die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Fließgewässer, insbesondere mit dem Ziel deren Durchgängigkeit zu gewährleisten und einen möglichst weitgehenden naturnahen Sohlen- und Uferaufbau zu erhalten und zu entwickeln;

9. die Erhaltung und Entwicklung der Wald, Forst, Offenland- und Gewässerlebensräume als regional bedeutsame Brut-, Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere für Baum- und Wanderfalke, Bekassine, Fischadler, Grau- und Silberreiher, Kiebitz, Lachmöwe, Rohr- und Wiesenweihe, Rot- und Schwarzmilan, Schwarz- und Weißstorch, Trauerseeschwalbe, Wachtelkönig und Wespenbussard;

10. die Bereicherung großflächig ungegliederter Ackerschläge mit Biotopverbundelementen zur Minderung der Bodenerosion und zur Biotopvernetzung.

(2) wegen der Vielfalt, Eigenart, Schönheit und kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft:

1. die Erhaltung einer typischen von Siedlungstätigkeiten und Technik nicht überprägten kleingliedrigen, agrarisch genutzten Kulturlandschaft im Bereich der Plauener Binnenzone;

2. die Erhaltung eines landschaftsästhetisch wertvollen Freiraumes zwischen den Stadtflächen von Plauen und Oelsnitz;

3. die Erhaltung der Talauen, insbesondere des Eiditzlohbaches, Milmesbaches, Moritzbaches, Langengrund- und Lunzelbaches, einschließlich der von ihm gespeisten Stillgewässer und Uferstrukturen als wesentlichste landschaftsästhetische Gliederungselemente innerhalb des LSG;

4. die Erhaltung und Entwicklung des Taltitzer und Unterlosaer Galgenberges und der zwischengelagerten Kleinstkuppen als landschaftsbestimmende Landmarken im Süden des Schutzgebietes;

5. die Erhaltung, Pflege und Entwicklung des Reinsdorfer Rittergutsparkes, insbesondere mittels Maßnahmen der Baum- und Wiesenpflege.

(3) wegen der besonderen Bedeutung der Landschaft für die Erholung:

die Erhaltung und Entwicklung eines stadtnahen, dörflich geprägten Landschaftsraumes, der wegen seiner Kleingliedrigkeit, fehlender technischer Überfrachtung und seines überwiegenden Offenlandcharakters für die Erholung, insbesondere für Wanderer und Radfahrer, bedeutsam ist.

**§ 4  
Verbote**

(1) In dem Landschaftsschutzgebiet sind unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG alle Handlungen verboten, die in erheblicher oder nachhaltiger Art und Weise den Charakter des Gebietes nachteilig verändern oder durch Schädigung des Naturhaushaltes, durch erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Naturgenusses oder auf andere Weise dem Schutzzweck zuwiderlaufen.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen (im Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes Windenergieanlagen mit einer jeweiligen Gesamthöhe (Nabenhöhe plus halber Rotordurchmesser) von mehr als 50 m und den dadurch unvermeidbar entstehenden, negativen Auswirkungen auf den Charakter des Gebietes oder den besonderen Schutzweck) oder sonstiger mastartiger Bauten mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m;

2. fließende und stehende Gewässer sowie Feuchtgebiete einschließlich Feuchtwiesen erheblich oder nachhaltig zu schädigen, umzuwandeln oder zu beseitigen;

3. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, den Wasserhaushalt des Gebietes oder einzelner Gebietsteile in einer dem Schutzzweck zuwiderlaufenden Weise zu verändern;

4. das Schutzgebiet außerhalb von Straßen und für den Fahrverkehr zugelassener Wege mit motorisierten Fahrzeugen aller Art zu befahren, ohne dass dies im Rahmen einer nach § 6 zugelassenen Handlung geschieht;

5. die zur Gewährleistung des Schutzzwecks unerlässliche Fortsetzung der schutzzweckkonformen Land- und Forstwirtschaft sowie die jagdliche Wildbestandsregulierung durch Handlungen, die auf keiner rechtlichen Grundlage basieren, zu vereiteln.

**§ 5   
Erlaubnisvorbehalt**

(1) Handlungen, die nicht nach § 4 verboten sind, aber negativen Einfluss auf den Charakter des Gebietes und die Verwirklichung des Schutzzweckes haben können, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Unteren Naturschutzbehörde.

(2) Der Erlaubnis bedürfen insbesondere folgende Handlungen:

1. die Errichtung, Änderung oder Erweiterung baulicher Anlagen aller Art gemäß Sächsischer Bauordnung (SächsBO) oder aufgrund anderer Rechtsvorschriften oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen einschließlich dem Neuverlegen von ober- und unterirdischen Leitungen aller Art, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen;

2. der Neubau von Straßen und Wegen und deren Ausbau, sofern dieser hinsichtlich Bauweise oder Dimension so umfangreich ist, dass er den Ist-Zustand erheblich verändert und einem Neubau gleichkommt;

3. das Landschaftsbild prägende Bestandteile der freien Landschaft, wie Hecken, Gebüsche, markante Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen und ähnliche Naturgebilde, erheblich oder nachhaltig zu beschädigen oder zu beseitigen;

4. die Beseitigung von Straßenbäumen außerhalb der Verkehrssicherungspflicht oder ohne sonstiges zwingendes Erfordernis;

5. Dauergrünland zur Neuansaat oder zur ackerbaulichen Nutzung umzubrechen, sofern dazu nicht bereits nach anderweitigen Vorschriften eine Erlaubnis erforderlich ist;

6. Gesteine oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder die Bodengestalt auf andere Weise, insbesondere durch Abgraben oder Verfüllen in einer den Schutzzweck tangierenden Dimension zu verändern, ohne dass dies nach § 6 zugelassen ist;

7. das mehrmonatige Lagern von Gegenständen einschließlich von Aufschüttungen aus Erd- oder Gesteinsmaterial ab dem Überschreiten der Gesamtgröße der lokalen Aufschüttungsmenge von 5 m3, soweit diese Handlungen nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstücks in der bisherigen Art und Weise erforderlich sind;

8. das Aufstellen von Verkaufsständen sowie das über einen Zeitraum von einer Woche hinausgehende, dauerhafte Abstellen von Wohnwagen, Kraftfahrzeugen oder Zelten außerhalb der zugelassenen Plätze;

9. das Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Werbe-, Bild- oder Schrifttafeln sowie sonstigen als Werbeträger dienende Einrichtungen in der freien Landschaft;

10. Erstaufforstungen und Kahlhiebe, letztgenannte ab 1,5 ha Größe;

11. die Anlage von Kleingärten und Weihnachtsbaumkulturen, reihenförmigen, aus Nadelgehölzen bestehenden Gehölzpflanzungen im Offenland oder die vom bisherigen Bestand wesentlich abweichende Änderung der Bodennutzung auf andere Weise, sofern diese nicht durch jene Tatbestände gedeckt ist, die im § 6 Nr. 1 aufgeführt sind.

(3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 4 Abs. 1 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch geeignete Schutz-, Vermeidungs- oder Kompensationsmaßnahmen oder durch Festsetzung von Nebenbestimmungen abgewendet werden können.

(4) Die Erlaubnis kann mit Auflagen oder Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn diese Befristung oder dieser Vorbehalt erforderlich sind, damit die Wirkungen der Handlung dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen.

(5) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde ergangen ist und soweit nicht Bundesrecht entgegensteht.

(6) Bei Handlungen des Bundes und des Landes, die nach anderen Vorschriften keiner Gestattung bedürfen, wird die Erlaubnis durch das Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde ersetzt. Das gleiche gilt für Handlungen, die unter Leitung oder Betreuung bzw. im Auftrag der Behörden durchgeführt werden.

**§ 6**

**Zulässige Handlungen**

Die §§ 4 und 5 gelten nicht für:

1. die landwirtschaftliche Bodennutzung in ihrer bisherigen Art und ihrem bisherigen Umfang, soweit sie den Anforderungen des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist, in der jeweils gültigen Fassung entspricht und nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist, erfolgt; dazu gehören auch der Unterhalt, die Instandsetzung und der unwesentlichen, vom Ist-Zustand hinsichtlich Bauweise und Dimension nicht erheblich abweichende Ausbau von landwirtschaftlichen Wegen, die landwirtschaftsbedingt benötigten Errichtung von Lagerplätzen und alle landwirtschaftsbedingten Lagerungen, Abstellen von Gegenständen und Aufschüttungen, jedoch abgesehen von der erlaubnispflichtigen Handlungen gemäß § 5 Abs. 2 Nrn. 2 und 8;
2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd entsprechend Jagdgesetz für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Jagdgesetz - SächsJagdG) vom 8. Juni 2012 (SächsGVBl. S. 308), das durch das Gesetz vom 31. Januar 2018 (SächsGVBl. S. 21) geändert worden ist, in der jeweils gültigen Fassung;
3. forstbehördliches Handeln und die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß dem Sächsischen Waldgesetz (SächsWaldG) vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358) geändert worden ist, in der jeweils gültigen Fassung einschließlich dem Unterhalt, der Instandsetzung und dem unwesentlichen, vom Ist-Zustand hinsichtlich Bauweise und Dimension nicht erheblich abweichenden Ausbau von Forstwegen, der forstnutzungsbedingt benötigten Errichtung von Holzlagerplätzen und allen forstnutzungsbedingten Lagerungen, Abstellen von Gegenständen und Aufschüttungen, jedoch abgesehen von den erlaubnispflichtigen Handlungen gemäß § 5 Abs. 2 Nrn. 2 und 7;
4. von der Unteren Naturschutzbehörde beauftragten, angeordneten oder genehmigten Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zur Verbesserung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes, einschließlich Ausschilderung;
5. die Erhaltung, Unterhaltung und Kennzeichnung der Wander-, Rad- und Reitwege;

6. die Überwachung, Unterhaltung, Instandsetzung und ggf. auch Erneuerung bestehender Anlagen der Ver- und Entsorgung, unter anderem der Anlagen der öffentlichen Trink-, der Abwasserbeseitigung, für die jeweiligen Aufgabenträger einschließlich deren Beauftragte sowie für die jeweiligen Überwachungsbehörden, unbenommen dessen, dass entsprechende bauliche Maßnahmen zur Überprüfung der Artenschutzproblematik bei der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen sind;

7. Instandhaltungsmaßnahmen und den dazu erforderlichen Bautätigkeiten einschließlich des Freihaltens oder Freischneidens von Bewuchs bei den im Geltungsbereich liegenden Objekten, die als Kulturdenkmale nach § 2 des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes (SächsDSchG) vom 3. März 1993 (SächsGVBl. 14/1993 S. 229), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, in der jeweils gültigen Fassung deklariert sind und für die eine Erhaltungspflicht nach § 8 SächsDSchG besteht;

8. die fachgerechte, abschnittsweise oder gestaffelte Nutzung von Flurgehölzen, einschließlich bepflanzter Kompensationsmaßnahmen, die zum Stockaustrieb in der Lage sind;

9. die ordnungsgemäße Nutzung und Unterhaltung der Gewässer innerhalb des LSG durch den gesetzlichen Unterhaltungslastträger oder durch sie beauftragte Dritte; darin eingeschlossen sind behördlich durchgeführte oder auf Dritte übertragene Kontrollen und im Rahmen der Aufgabenerfüllung erforderliche Fahrten mit motorgetriebenen Fahrzeugen außerhalb öffentlicher Wege und Straßen;

10. die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei entsprechend dem Sächsischen Fischereigesetz (SächsFischG) vom 9. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 310), das zuletzt durch das Gesetz vom 29. April 2012 (SächsGVBl. S. 254) geändert worden ist, in der jeweils gültigen Fassung;

11. die Durchführung, Pflege und Unterhaltung naturschutzrechtlich festgesetzter Kompen-sations- und sonstiger von der Naturschutzbehörde genehmigter Maßnahmen.

**§ 7**

**Befreiung**

Auf schriftlichen Antrag hin kann die Untere Naturschutzbehörde Befreiungen entsprechend den jeweils gültigen Regelungen im Bundesnaturschutzgesetz bzw. im Sächsischen Natur-schutzgesetz erteilen.

**§ 8**

**Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 8 BNatSchG i. V. m. § 49 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer - ohne dass eine zulässige Handlung nach § 6 oder eine Befreiung nach § 7 vorliegt - in dem Schutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig.
2. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 1 raumbedeutsamen Windenergieanlagen (im Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes Windenergieanlagen mit einer jeweiligen Gesamthöhe (Nabenhöhe plus halber Rotordurchmesser) von mehr als 50 m und den dadurch unvermeidbar entstehenden, negativen Auswirkungen auf den Charakter des Gebietes oder den besonderen Schutzweck) oder sonstige mastartige Bauten mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m errichtet,
3. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 2 fließende oder stehende Gewässer sowie Feuchtgebiete einschließlich Feuchtwiesen erheblich oder nachhaltig schädigt, umwandelt oder beseitigt,
4. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 3 Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vornimmt, die geeignet sind, den Wasserhaushalt des Gebietes oder einzelner Gebietsteile in einer dem Schutzzweck zuwiderlaufenden Weise zu verändern,
5. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 4 das Schutzgebiet außerhalb von Straßen und für den Fahrverkehr zugelassener Wege mit motorisierten Fahrzeugen aller Art befährt, ohne dass dies im Rahmen einer nach § 6 zugelassenen Handlung geschieht,
6. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 5 die zur Gewährleistung des Schutzzwecks unerlässliche Fortsetzung der schutzzweckkonformen Land- und Forstwirtschaft sowie die jagdliche Wildbestandsregulierung durch Handlungen, die auf keiner rechtlichen Grundlage basieren, vereitelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 8 BNatSchG i. V. m. § 49 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt auch, wer in dem Schutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig, ohne Erlaubnis im Sinne des § 5 oder ohne eine diese ersetzende anderweitige Entscheidung.

1. bauliche Anlagen aller Art gemäß Sächsischer Bauordnung oder aufgrund anderer Rechtsvorschriften errichtet, ändert oder erweitert oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchführt einschließlich dem Neuverlegen von ober- und unterirdischen Leitungen aller Art, auch wenn diese Handlungen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen,

2. Straßen und Wege neu baut oder ausbaut, sofern dieser Ausbau hinsichtlich Bauweise oder Dimension so umfangreich ist, dass er den Ist-Zustand erheblich verändert und einem Neubau gleichkommt und der Ausbau nicht unter § 6 Nrn. 1 und 3 fällt,

3. das Landschaftsbild prägende Bestandteile der freien Landschaft, wie Hecken, Gebüsche, markante Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen und ähnliche Naturgebilde, erheblich oder nachhaltig beschädigt oder beseitigt,

4. Straßenbäume außerhalb der Verkehrssicherungspflicht oder ohne sonstiges zwingendes Erfordernis beseitigt,

5. Dauergrünland zur Neuansaat oder zur ackerbaulichen Nutzung umbricht, sofern dazu nicht bereits nach anderweitigen Vorschriften eine Erlaubnis erforderlich ist,

6. Gesteine oder andere Bodenbestandteile abbaut oder die Bodengestalt auf andere Weise, insbesondere durch Abgraben oder Verfüllen in einer den Schutzzweck tangierenden Dimension verändert, ohne dass dies nach § 6 zugelassen ist,

7. mehrmonatig Gegenstände~~n~~ lagert und abstellt einschließlich von Aufschüttungen aus Erd- oder Gesteinsmaterial ab dem Überschreiten der Gesamtgröße der lokalen Aufschüttungsmenge von 5 m3, soweit diese Handlungen nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstücks in der bisherigen Art und Weise erforderlich sind,

8. Verkaufsstände aufstellt sowie über einen Zeitraum von einer Woche hinaus dauerhaft Wohnwagen, Kraftfahrzeuge oder Zelte außerhalb der zugelassenen Plätze abstellt,

9. Plakat-, Werbe-, Bild- oder Schrifttafeln sowie sonstige als Werbeträger dienende Einrichtungen in der freien Landschaft aufstellt oder anbringt,

10. Erstaufforstungen oder Kahlhiebe, letztgenannte ab 1,5 ha Größe, vornimmt;

11. Kleingärten oder Weihnachtsbaumkulturen anlegt, reihenförmige, aus Nadelgehölzen bestehende Gehölzpflanzungen im Offenland durchführt oder die Bodennutzung auf andere vom bisherigen Bestand wesentlich abweichende Weise ändert, sofern dies nicht durch jene Tatbestände gedeckt ist, die im § 6 Nr. 1 aufgeführt sind.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 8 BNatSchG i. V. m. § 49 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt des Weiteren, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Nebenbestimmung zuwiderhandelt, mit der eine nach § 5 erteilte Erlaubnis oder eine nach § 6 erteilte Befreiung versehen wurde.

(4) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 8 BNatSchG i. V. m. § 49 Abs. 1 Nr. 4 SächsNatSchG handelt schließlich, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer zum Vollzug dieser Verordnung erlassenen vollziehbaren Entscheidung nach § 13 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 und 2 SächsNatSchG zuwiderhandelt, soweit diese Handlung nicht bereits nach einer anderen Vorschrift des SächsNatSchG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann.

(5) Derjenige, der im Sinne des § 69 Abs. 8 BNatSchG i. V. m. § 49 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 4 SächsNatSchG ordnungswidrig handelt und dadurch eine Änderung des Charakters des Gebietes verursacht oder auf sonstige Art und Weise dem Schutzzweck zuwiderhandelt, kann zur Wiederherstellung des vorherigen Zustandes verpflichtet werden.

**§ 9**

**Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

(2) Im Landschaftsschutzgebiet liegen mehrere dendrologische Naturdenkmale, das Flächennaturdenkmal „Oberer Mühlteich Unterlosa“ und der Geschützte Landschaftsbestandteil „Rittergutspark Reinsdorf“. Ihr jeweiliger Schutzstatus bleibt von der vorliegenden Verordnung unberührt. Deren Schutzvorschriften gelten unabhängig von dieser Verordnung uneingeschränkt fort.

Plauen, den ………………………..

……………………………………….

Rolf Keil

Landrat

*Verkündungshinweis:*

Gemäß § 20 Abs. 10 SächsNatSchG ist eine Verletzung der Verfahrensvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, bei der unteren Naturschutzbehörde, die die Rechtsverordnung erlassen hat, geltend gemacht wird.